

Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen

1. Geltungsbereich

- a. Die PFS Aggregatevermietung e.K. – nachfolgend „Vermieter“ genannt – vermietet mobile Stromaggregate und Zubehör –nachfolgend „Mietgegenstand“–und erbringt hiermit im Zusammenhang stehende Leistungen–nachfolgend „Zusätzliche Serviceleistungen“ – ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas abweichendes vereinbart ist.
- b. Die Entgegennahme der Mietgegenstände oder der Leistungen gilt als Anerkennung dieser Bedingungen. Sie gelten auch, wenn sie bei späteren Verträgen oder Leistungen nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden.
- c. Abweichende Erklärungen und Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (nachstehend Mieter) binden den Vermieter auch dann nicht, wenn ihnen bei Vertragsabschluss nicht widersprochen wird. Der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis wird ausdrücklich widersprochen.
- d. Der Abschluss, die Änderungen und die Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der Schriftform.

2. Zustandekommen eines Mietvertrages

- a. Ein Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Vermieter den Auftrag schriftlich bestätigt oder wenn ein Vertrag von den Parteien wechselseitig unterzeichnet wird. Dem steht es gleich, wenn der Mieter den Mietgegenstand tatsächlich übernimmt oder der Mietgegenstand angeliefert wird, ohne dass der Mieter der Anlieferung unverzüglich schriftlich widerspricht.
- b. Die Mietzeit beginnt grundsätzlich mit dem Tag der Übergabe des Mietgegenstandes, das heißt zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Versendung durch den Vermieter oder zum Zeitpunkt der vereinbarten Abholung. Der Liefer- und Abholungstag gelten jeweils als Miettage.
- c. Angebote binden den Vermieter für die Dauer von 4 Wochen.
- d. Der Vermieter behält sich vor, die Mietgegenstände nach Anzahl und Größe in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit und unter Berücksichtigung der nachgefragten Leistung zu bestimmen.

3. Leistungsumfang

Der Vermieter überlässt dem Mieter den Mietgegenstand zur Nutzung für den vertraglich bestimmten Einsatzzweck am vereinbarten Ort.

4. Untervermietung

- a. Der Abschluss eines Untermietvertrages bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter.
- b. Der Mieter ist verpflichtet, diese Allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen zum Gegenstand des Untermietvertrages zumachen.

5. Vertragsdauer und Kündigung

- a. Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Mietvertrag kann von beiden Parteien täglich zum Ablauf des darauffolgenden Werktages (mit Ausnahme des Samstags) gekündigt werden.
- b. Wird der Mietgegenstand vom Mieter zurückgebracht gilt das Mietverhältnis an dem Tag als beendet an dem der Mietgegenstand in einem unserer Depots zu üblichen Geschäftszeiten abgegeben wird.
- c. Im Falle der Beendigung der Mietzeit ist der Mieter zur unverzüglichen Rückgabe des Mietgegenstandes verpflichtet. Kommt er dem nicht oder nicht fristgerecht nach, ist der Vermieter berechtigt, für den Verzugszeitraum einen erhöhten Mietpreis in Rechnung zu stellen.
- d. Der Mietgegenstand ist in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand mit sämtlichem Zubehör zu übergeben. Kommt der Mieter dem nicht nach, hat er die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen (etwa Reinigungs- und Reparaturkosten oder Kosten der Ersatzbeschaffung).
- e. Der Mieter ist zur außerordentlichen Kündigung wegen Nichtgewährung des Gebrauchs (§ 543 Abs. 2 Ziff 1 BGB) nur berechtigt, wenn eine Nacherfüllung durch den Vermieter fehlschlägt.
- f. Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern Tatsachen eintreten, die aufzeigen, dass die andere Vertragspartei nicht kreditwürdig ist (§321 BGB).

6. Stornierung

Stornierungen sind bis 14⁰⁰ Uhr am vorherigen Werktag kostenfrei möglich, andernfalls wird der Mindestmietpreis zzgl. Der Transportkosten fällig. Ist der Transport schon unterwegs werden auch die Abholkosten in Rechnung gestellt.

7. Anlieferung und Rückgabe des Mietgegenstandes

- a. Der Mietgegenstand wird in einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand geliefert oder zur Abholung bereit gestellt. Bei der Übergabe erfolgt auf Wunsch des Mieters eine Einweisung durch den Spediteur.
- b. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Abnahme zu prüfen. Mängel hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach Übergabe schriftlich anzuzeigen und zu rügen. Nach Ablauf der Rügefrist gilt der Mietgegenstand als vertragsgemäß übergeben.
- c. Kommt der Mieter in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist der Vermieter berechtigt, den ihm entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
- d. Wird der Transport des Mietgegenstandes vom Vermieter durchgeführt, erfolgen die Anlieferung und die Rücklieferung des Mietgegenstandes auf Kosten und Gefahr des Mieters.

- e. Ist die Abholung durch den Vermieter vereinbart, muss bis 13:00 Uhr des der Abholung vorausgehenden Arbeitstages der frühest mögliche Übergabezeitpunkt vereinbart werden. Der Mietgegenstand ist in zugänglichem und transportfähigem Zustand bereitzuhalten.
- f. Kann der Mieter oben stehende Bedingung nicht gewährleisten, trägt er die Kosten der vergeblichen Anfahrt und für die Dauer der Verhinderung der Abholung den vereinbarten Mietzins sowie die Kosten einer erneuten Anfahrt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.

8. Gefahrübergang/Lieferzeit/ höhere Gewalt

- a. Mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter gehen die Verantwortung und die Gefahr der Beschädigung oder des Untergangs des Mietgegenstandes auf den Mieter über. Soweit der Transport durch den Vermieter vereinbart ist, geht die Gefahr der Beschädigung oder des Untergangs des Mietgegenstandes mit dem Zeitpunkt der Versendung auf den Mieter über.
- b. Die Einhaltung einer Lieferverpflichtung durch den Vermieter setzt die ordnungsgemäße Erfüllung einer etwa vereinbarten Vorausleistung des Mieters voraus. Hierzu zählt insbesondere eine vereinbarte Mietanzahlung oder Sicherheitsleistung. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- c. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt. Unter höherer Gewalt werden Umstände verstanden, welche die Erfüllung des Schuldverhältnisses unmöglich machen oder erheblich erschweren und außerhalb des Einflussbereichs des Vermieters liegen. Hierzu zählen etwa Arbeitskämpfe (Streik, Aussperrung) beim Vermieter oder bei Unternehmen, auf die der Vermieter zur Vertragserfüllung angewiesen ist oder nicht vorhersehbare Störungen bei Zulieferern oder sonstigen Dritten, auf welche der Vermieter zur Vertragserfüllung angewiesen ist.
- d. Ist ein Transport durch den Vermieter vereinbart und handelt es sich dabei aus Sicht des Mieters um ein Fixgeschäft, bedarf dies der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Andernfalls kommt der Vermieter mit der Lieferung erst durch schriftliche Mahnung des Mieters in Verzug.

9. Vergütung

- a. Der Mietzins basiert auf dem vertraglich vereinbarten Einsatzumfang und Mietzeit des Mietgegenstandes. Wird der dem Mietpreis zugrundeliegende Einsatzumfang überschritten, hat der Mieter den Vermieter hierüber Mitteilung zu machen. In einem solchen Fall, oder aber, wenn nach der Rücklieferung des Mietgegenstandes ein vom vereinbarten Einsatzumfang abweichender Nutzungsumfang festgestellt wird, erfolgt eine Nachbelastung durch rückwirkende Anpassung der Tarifstufe. Gleiches gilt für den Zeitraum, in welchem sich der Mieter mit der Rückgabe des Mietgegenstandes in Verzug befindet.

- b. Der Mietpreis versteht sich ohne Transport-, Service- und Wartungskosten. Ebenfalls nicht enthalten sind die Betriebskosten einschließlich Kraftstoff, Schmieröl und Filterverbrauch, sowie der Technikereinsatz zum Wechsel und der Erneuerung der genannten Betriebsmittel. Insbesondere trägt der Mieter die Kosten für den turnusmäßigen Schmieröl- und Filterservice und die betriebsstundenabhängigen Serviceprüfungen.
- c. Zusätzliche Serviceleistungen durch den Vermieter sind gesondert zu vergüten. Die Vergütung erfolgt nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen des Vermieters pro Arbeitsstunde. Die Abrechnung erfolgt gemäß Arbeitsbericht. Übernachtungskosten werden separat nach Aufwand berechnet.
- d. Alle Preise sind, wenn nicht anders ausgewiesen, in EURO und verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

10. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

- a. Der Mieter hat den vereinbarten Mietzins – soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde – bei Vertragsschluss im Voraus zu entrichten (Vorkasse). Die Schlussabrechnung erfolgt nach Beendigung des Mietverhältnisses.
- b. Alle übrigen Zahlungen aus dem Vertrag werden jedenfalls mit Zugang der Rechnung fällig.
- c. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu berechnen.
- d. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs, z.B. aufgrund einer höheren Zinsbelastung, bleibt dem Vermieter vorbehalten.
- e. Hat der Mieter außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter eine anderweitige Tilgungsbestimmung trifft
- f. Im Übrigen wird bei Zahlungen des Mieters zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Vermieter die geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter eine anderweitige Tilgungsbestimmung trifft.
- g. Die Aufrechnung gegenüber Zahlungsansprüchen des Vermieters ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen. Auch die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt

11. Kautions

- a. Für den Fall, dass der Mietgegenstand nicht in Deutschland benutzt werden soll, wird eine vom Vermieter zu bestimmende Kautions oder selbstschuldnerische Bürgschaft eines der Aufsicht des Bundesamtes für Finanzdienstleistungen unterliegenden

Kreditinstitutes verlangt, die nach Rückgabe des Mietgegenstandes erstattet bzw. zurückgegeben wird.

- b. Der Vermieter ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses gegen den Anspruch des Mieters auf Rückforderung der Kautions mit offenen Mietzinsforderungen und/oder Vergütungsansprüchen für zusätzliche Serviceleistungen und/oder Schadensersatzansprüchen aufzurechnen.

12. Mitwirkungspflicht des Mieters

- a. Der Mieter teilt dem Vermieter unverzüglich schriftlich die verbindliche Lieferanschrift und den Aufstellort mit. Mehrkosten durch unrichtige oder unvollständige Angaben gehen zu Lasten des Mieters.
- b. Der Mieter weist den Vermieter auf Besonderheiten am Bestimmungsort hin, die einer reibungslosen Anlieferung, Aufstellung und dem Betrieb des Mietgegenstandes entgegenstehen können.
- c. Der Mieter wählt den Aufstellungsort so aus, dass eine Anlieferung ohne Zeitverlust und ein einwandfreier und bestimmungsgemäßer Gebrauch des Mietgegenstandes gewährleistet sind.
- d. Die Verbringung des Mietgegenstandes an einen anderen Ort bedarf der Zustimmung des Vermieters.

13. Sorgfaltspflichten des Mieters

- a. Der Mieter ist verpflichtet den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen und vor Überlastung und Überbeanspruchung zu bewahren.
- b. Der Mieter ist verpflichtet für sorgfältige und fachgerechte Bedienung, Wartung und Pflege des Mietgegenstandes unter Berücksichtigung der Betriebsanweisungen des Vermieters und/oder des Herstellers zu sorgen.
- c. Der Mieter ist verpflichtet den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sich die Notwendigkeit von Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen des Mietgegenstandes ergeben sollte, oder die betriebsstundenabhängigen Serviceprüfungen durchzuführen sind. In diesem Zusammenhang hat der Mieter, den Vermieter jederzeit Auskunft darüber zugeben, an welchem Standort sich der Mietgegenstand befindet und den Zutritt für den Vermieter auf seine Kosten zu ermöglichen.
- d. Der Mieter ist verpflichtet Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen dafür zutreffen, dass der Mietgegenstand nicht dem unberechtigten Zugriff Dritter ausgesetzt ist.
- e. Der Mieter ist verpflichtet bei Verlust oder Beschädigung des Mietgegenstandes den Vermieter unverzüglich hierüber zu benachrichtigen. Ist der Verlust oder die Beschädigung auf ein Verhalten Dritter zurückzuführen, hat der Mieter darüber hinaus eine polizeiliche Anzeige zu erstatten und den Vermieter unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten.
- f. Der Mieter ist verpflichtet den Vermieter im Falle einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung des Mietgegenstandes durch Dritte diese unverzüglich auf das Eigentum des Vermieters hinzuweisen und den die PFS

Aggregatevermietung e.K. unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für sämtliche im Zusammenhang hiermit entstandenen Kosten.

- g. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Vermieters Reparaturen an dem Mietgegenstand durchzuführen oder technische Veränderungen vorzunehmen.
- h. Der Mieter ist verpflichtet, ausschließlich vom Vermieter freigegeben Kraftstoff zu verwenden und dies jederzeit belegen zu können.

14. Wartung/Reparatur

- a. Der Mieter hat den Mietgegenstand zu pflegen, täglich zu warten und vor jedem Einsatz zu überprüfen. Ihm ist bekannt, dass erhebliche Schäden eintreten können, soweit die präventive Wartung nicht sach- und fristgerecht durchgeführt wird.
- b. Die tägliche Wartungspflicht umfasst insbesondere:
- c. Der Ölpegelstand muss mindestens einmal täglich vor dem Start geprüft werden; ggf. ist bis zur obersten Markierung Öl nachfüllen. Zum Nachfüllen ist Mehrbereichsöl 10W - 40 vom Typ ACEA E3, E5 einer renommierten Marke oder eines gleichwertigen Produktes zu verwenden.
- d. Bei wassergekühlten Motoren ist täglich der Pegelstand der Kühlflüssigkeit im Kühler zu prüfen; der Kühler ist ggf. bis zum erforderlichen Pegelstand mit Kühlflüssigkeit nachzufüllen.
- e. Der Mietgegenstand ist entsprechend den Richtlinien, die sich auf dem am Mietgegenstand befestigten Metallschild befinden, ständig auf abweichende Geräusche, Undichtigkeiten und sonstige Abweichungen hin zu prüfen.
- f. Dem Mieter ist weiter bekannt, dass neben der täglichen Wartung eine zusätzliche Wartung nach 500 Betriebsstunden sowie bei Aggregaten im Notstrombetrieb alle 365 Tage eine Jahreswartung durchzuführen ist. Ist diese Wartung dem Mieter übertragen, hat er die Wartung sach- und fristgerecht auf eigene Kosten durchzuführen und auf Verlangen nachzuweisen.
- g. Ist die Wartung dem Mieter übertragen worden und es stellt sich heraus, dass die Wartung nicht oder nicht sach- oder fristgerecht durchgeführt wurde, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die Wartungskosten für jede einzelne nicht oder nicht sach- oder fristgerecht durchgeführte Wartung in Rechnung zu stellen. Das Recht zur Geltendmachung eines Schadens am Mietgegenstand selbst bleibt unberührt.

15. Haftung des Vermieters

- a. Soweit ein vom Vermieter zu vertretender Mangel vorliegt, ist dieser nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Lieferung eines gleichwertigen mangelfreien Mietgegenstandes berechtigt.
- b. Ist die Nutzung der Mietsache infolge eines vom Vermieter zu vertretenden Mangels nicht möglich, ist der Mieter nur dann von der Zahlung des vollen Mietpreises

befreit, wenn er den Mangel unverzüglich angezeigt hat, sich der Mietgegenstand innerhalb Deutschlands in einem Umkreis von 250 km vom Auslieferungsort befindet und der Mangel nicht binnen 24 Stunden nach der Anzeige vom Vermieter behoben wurde.

- c. Soweit dem Vermieter keine vorsätzliche Vertragsverletzung anzulasten ist, ist die mängelbedingte Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Mit Ausnahme einer vorsätzlichen Vertragsverletzung ist eine Haftung für Vermögensschäden, insbesondere für Betriebsunterbrechungen oder entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.
- d. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

16. Haftung des Mieters

- a. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieter oder Dritten aus dem schuldhaften vertragswidrigen Gebrauch des Mietgegenstandes, insbesondere infolge Nichtbeachtung seiner Verpflichtungen aus den Sorgfaltspflichten dieser Bedingungen entstehen. Der Mieter stellt den Vermieter insoweit von jeglicher Haftung einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung frei.
- b. Besteht über Art und Umfang der Mängel und/oder den Umfang der notwendigen Reparaturen und ihre Kosten keine Einigkeit, ist der Mietgegenstand durch einen vom Vermieter bestimmten vereidigten Sachverständigen zu untersuchen. Der Sachverständige wird den Umfang der Mängel und/oder der Beschädigung sowie die voraussichtlichen Kosten der Reparatur feststellen.

17. Versicherung des Mietgegenstandes

Die Gefahr des zufälligen Verlusts oder der Beschädigung trägt der Mieter. Zur Abdeckung der Risiken aus dem Verlust oder der Beschädigung des Mietgegenstandes schließt der Mieter eine Versicherung in Höhe des

Wiederbeschaffungswerts des Mietgegenstandes ab, und weist dem auf Verlangen dem Vermieten den Abschluss schriftlich nach. Sofern der Mieter den Vermieter nicht als Begünstigten einsetzt, tritt der Mieter entstehende Rechte bereits jetzt an die PFS Aggregatvermietung e.K. zur Sicherung von Forderungen im Schadensfall ab. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.

18. Gewährleistung

Technisch bedingte Ausfallzeiten, insbesondere durch Wartungsarbeiten, werden vom Vermieter auf den organisatorisch bedingten kürzesten Zeitraum begrenzt und berechtigen den Mieter nicht zur Minderung des Mietzinses.

19. Sonstige Bestimmungen

- a. Der Vermieter weist gem. § 33 BDSG daraufhin, dass er die Daten des Mieters auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes speichern wird.
- b. Der Vermieter verpflichtet sich, darüber hinaus alle erhaltenen oder aus dem Firmenbereich des Mieters in sonstiger Weise bekannt gewordenen Informationen und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Abwicklung der jeweiligen Beauftragung zu verwenden.
- c. Gerichtsstand ist Lahr. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Rechts.
- d. Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag einschließlich der vorstehenden Bedingungen unvollständig sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Seelbach, Januar 2016